



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Abteilung Pädagogisches

Kontakt: Martin Kull, Sektorleiter Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 53 36, martin.kull@vsa.zh.ch

9. Februar 2015  
1/3

## Schulung in Privatschulen

**Schulpflicht** Die Schulpflicht kann im Kanton Zürich durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden<sup>1</sup>.

**Privatschulen** Privatschulen benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule<sup>2</sup>. Privatschulen müssen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschule vergleichbar ist<sup>3</sup>.

Privatschulen müssen sich am Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich orientieren<sup>4</sup>. Sie können Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art<sup>5</sup>. Im Gegensatz zur öffentlichen Volksschule müssen die Privatschulen nicht religiös und ideologisch neutral sein.

Eltern, die ihr Kind in eine Privatschule schicken möchten, steht eine breite Palette an Privatschulen zur Auswahl. Die Bildungsdirektion führt eine Liste von allen Privatschulen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

**Aufsicht** Privatschulen werden von der Bildungsdirektion beaufsichtigt<sup>6</sup>.

Die Aufsicht über die Privatschulen beschränkt sich auf die bewilligungsrelevanten Kriterien. Die Schulen müssen sich am Lehrplan orientieren, die Lehrpersonen müssen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sein und es müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen<sup>7</sup>. Die Trägerschaft muss Eigentums- und Mitwirkungsrechte sowie allfällige Verbindungen zu ideellen Vereinigungen offenlegen<sup>8</sup>.

Die Bildungsdirektion übt keine Qualitätskontrolle aus.

Bei Anfragen der Eltern über Privatschulen gibt die Bildungsdirektion zurückhaltend Auskunft. Es ist weder möglich noch statthaft, dass eine Verwaltungsabteilung Vorzüge oder allfällige Schwächen einzelner Privatschulen hervorhebt. Letztlich ist es Sache der Eltern, sich über eine in Frage kommende Privatschule ein Bild zu machen.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Volksschulverordnung VSV vom 28. Juni 2006, LS 412.101

<sup>2</sup> § 68 Abs. 1 Volksschulgesetz VSG vom 7. Februar 2005, LS 412.100

<sup>3</sup> § 67 Abs. 1 VSV

<sup>4</sup> § 67 Abs. 2 VSV

<sup>5</sup> § 67 Abs. 2 VSV

<sup>6</sup> § 70 Abs. 1 VSG

<sup>7</sup> § 68 Abs. 2 VSV

<sup>8</sup> § 70 VSV



Privatrecht, Vertrag Das Volksschulgesetz gilt für die privaten Schulen nur dort, wo es dies ausdrücklich vorsieht<sup>9</sup>. Das öffentliche Recht gilt somit bei Privatschulen für viele Bereiche nicht. So können die Privatschulen die Unterrichtszeiten, Absenzen und Dispensationen, Ferien, Disziplinar-massnahmen, die Stellung der Schülerinnen und Schüler und die Mitwirkung der Eltern in Abweichung zum Volksschulgesetz selber regeln. Bei Uneinigkeiten betreffend Beurteilung oder Schullaufbahntscheid gibt es keine Rekursinstanz.

Es wird den Eltern empfohlen, darauf zu achten, dass über die wichtigsten Punkte ein schriftlicher Schulvertrag abgeschlossen wird. Darin sollten insbesondere die wichtigsten Leistungen der Privatschule, das Schulgeld (inklusive oder exklusive verschiedener Neben-leistungen), die Kündigungsbedingungen, Rechte und Pflichten der Eltern und der Schüle-rinnen und Schüler, Gerichtsstand etc. geregelt sein.

Schülerinnen und Schüler mit beson- Viele Privatschulen im Kanton Zürich haben ihr Profil auf Schülerinnen und Schüler mit be-  
deren Bedürfnissen sonderen Bedürfnissen ausgerichtet. Sie führen dazu kleine Klassen und setzen speziell  
geschulte Lehrpersonen ein. Schulgemeinden können mit diesen Schulen Verträge zur  
Schulung von Kindern und Jugendlichen abschliessen, wenn in der Gemeinde für ein Kind  
keine bedürfnisgerechte und angemessene Schulung möglich ist. Gegen Entscheide der  
Schulpflege können die Eltern beim Bezirksrat rekurrieren.

In Privatschulen kann jedoch keine Sonderschulung erfolgen. Die Sonderschulung ist das  
Bildungsangebot für Kinder, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert  
werden können<sup>10</sup>. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Be-  
treuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen, gemeindeeigenen oder privaten Sonderschule, als  
integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht<sup>11</sup>.

Die Aufsicht über die Sonderschulen im Kanton ist wesentlich umfassender als die Aufsicht  
über die Privatschulen<sup>12</sup>. Sie wird vom Volksschulamt wahrgenommen. An Sonderschulen  
müssen die Lehrpersonen über eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung  
verfügen<sup>13</sup>.

Leistungen für Alle vom Bildungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel können gratis bezogen werden.  
Schülerinnen und Diese Leistung ist von den Eltern bei der Schulpflege am Wohnort geltend zu machen (Hol-  
Schüler schuld)<sup>14</sup>.

---

<sup>9</sup> § 1 Abs. 2 VSG

<sup>10</sup> § 34 Abs. 6 VSG

<sup>11</sup> § 36 Abs. 1 VSG

<sup>12</sup> Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen vom 30. September 2009, LS 412.106.1

<sup>13</sup> § 29 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen VSM vom 11. Juli 2007 LS 412.103

<sup>14</sup> § 71 Abs. 1 VSG



Schülerinnen und Schüler an Privatschulen haben Anrecht auf erforderliche logopädische Therapien, psychomotorische Therapien, Psychotherapien und audiopädagogische Angebote, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen<sup>15</sup>. Die Schulpflege des Wohnorts entscheidet, ob und welche Therapie in welchem Umfang angeordnet wird. Gegen Entschiede der Schulpflege können die Eltern beim Bezirksrat rekurrieren.

Weiter können die Musikschulen und die Angebote des freiwilligen Schulsports unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen gelten, genutzt werden<sup>16</sup>. Die Musikschulen sind gemäss Musikschulverordnung nicht gratis. Beim freiwilligen Schulsport können die Gemeinden Gebühren erheben, da dieses Angebot nicht Teil des unentgeltlichen obligatorischen Unterrichts gemäss Lehrplan ist.

Schulung in Privatschulen Beschliessen Eltern eine Schulung in einer Privatschule, hat die Schulgemeinde lediglich die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen.

Beschliesst eine Gemeinde die Schulung in einer Privatschule und die Kostenübernahme einer solchen Schulung, ist sie weiterhin für die angemessene Schulung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers zuständig und hat die Schulung regelmässig zu überprüfen.

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt

---

<sup>15</sup> § 71 Abs. 2 VSG, § 34 Abs. 3 VSG, § 9 VSM

<sup>16</sup> § 71 Abs. 1 VSG